

**Kurztitel**

Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2007

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 166/2007 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 291/2009

**§/Artikel/Anlage**

§ 12

**Inkrafttretensdatum**

01.08.2007

**Außerkrafttretensdatum**

10.09.2009

**Text****4. Abschnitt****Kennzeichnung und Verbringung von Schafen und Ziegen****Allgemeines**

§ 12. (1) Schafe und Ziegen, die nach dem 9. Juli 2005 geboren werden, sind ohne Anspruch auf Kostenersatz innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Geburtsdatum, jedenfalls aber vor dem erstmaligen Verlassen des Geburtsbetriebes oder anlässlich einer untersuchungspflichtigen Schlachtung oder auf behördliche Anordnung noch vor diesem Zeitpunkt, mit zwei Ohrmarken oder einer Ohrmarke und einem elektronischen Transponder gemäß dieser Verordnung dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann ein Tierhalter, dessen Betrieb vom Österreichischen Bundesverband für Schafe und Ziegen als Herdebuchbetrieb genannt wird, für diesen Betrieb entscheiden, mit einer Ohrmarke und einer Tätowierung dauerhaft zu kennzeichnen.

(3) Noch nicht gekennzeichnete, bis zum 9. Juli 2005 geborene Schafe und Ziegen, die ihren Geburtsbetrieb nicht verlassen haben, sind innerhalb von sechs Monaten ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung zu kennzeichnen.

(4) Für die Durchführung der Kennzeichnung ist der jeweilige Tierhalter verantwortlich.

(5) Der Tierhalter hat für die Kennzeichnung gem. Abs. 1 nur solche Ohrmarken und Transponder zu verwenden, die über eine gemäß § 28 zugelassene Stelle bezogen wurden.

(6) Bezogene Ohrmarken und Transponder dürfen ausschließlich in dem Betrieb zur Kennzeichnung verwendet werden, für den sie von der zugelassenen Stelle abgegeben wurden. Nicht mehr benötigte Ohrmarken oder Transponder sind vom Tierhalter unschädlich zu vernichten.